



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
69	StR Lürwer	04.09.2012

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Otto Schließler	2 26 99	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	19.09.2012	Empfehlung
Seniorenbeirat	20.09.2012	Kenntnisnahme
Behindertenpolitisches Netzwerk	25.09.2012	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-West	26.09.2012	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	31.10.2012	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.11.2012	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	15.11.2012	Empfehlung
Rat der Stadt	15.11.2012	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Stadtbahn Rhein-Ruhr in Dortmund

Umbau und Erweiterung der Stadtbahnanlage Dortmund Hauptbahnhof (Baulos 20) -
Ausführungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, vorbehaltlich der Mitfinanzierung durch Bund und Land, den Umbau und die Erweiterung der Stadtbahnanlage Dortmund Hauptbahnhof, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rund 36.900.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des StA69 aus der Investitionsfinanzstelle 69_01205004138 –Umbau SB Hauptbahnhof mit folgenden Ein- und Auszahlungen:

Teilfinanzplan			
HH-Jahr	Auszahlungen (FiPo 780200 + 780800)	Einzahlungen (FiPo 680100 + 680200)	Nettoauswirkungen (städtischer Eigenanteil)
2005 - 2011	2.029.725 €	0 €	2.029.725 €
2012	1.020.000 €	918.000 €	102.000 €
2013	2.375.000 €	2.018.800 €	356.200 €
2014	8.465.000 €	7.195.300 €	1.269.700 €
2015	7.550.000 €	6.417.500 €	1.132.500 €
2016	7.110.000 €	6.043.500 €	1.066.500 €
2017	3.100.000 €	2.635.000 €	465.000 €
2018	3.100.000 €	2.635.000 €	465.000 €
2019	2.150.000 €	1.827.500 €	322.500 €
Gesamt	36.899.725 €	29.690.600 €	7.209.125 €

In der Teil-Finanzrechnung sind für die Vergabe von Aufträgen mit mehrjähriger Laufzeit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 21 Millionen € eingeplant worden. Die für das Jahr 2013ff vorgesehene Finanzierung weicht von der Veranschlagung im gültigen Haushalt 2012 – 2015 ab. Die Finanzierung wurde im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2013ff angepasst. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets des StA 69. Die Auswirkung der Investition auf den Haushalt werden in der Anlage 4 dargestellt.

Für die zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Planungskosten) wird ein Fördersatz von 85% für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr erwartet.

Die jährlichen ergebniswirksamen Belastungen durch die Investitionsmaßnahme in Höhe von 337.994 €, die im Rahmen der Bewirtschaftung gedeckt werden, sind in der Anlage 4 unter Punkt 3 „jährliche Belastung der Ergebnisrechnung“ detailliert dargestellt. Eine Ausweitung der geplanten Teil-Ergebnisrechnung erfolgt durch diese Maßnahme nicht.

Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung fallen nach Fertigstellung und Übergabe der Maßnahme beim Verkehrsunternehmen DSW21 an.

Sollte es nicht zur Realisierung des Vorhabens kommen, wird die Anlage im Bau aufgelöst. Dies führt in der Teil-Ergebnisrechnung zu Aufwand in Höhe von bis zu fünf Millionen € und einer Ergebnisverschlechterung des Budgets des StA 69.

Der Abschreibungsverlauf wird in der Anlage 3 „Daten zur Investitionsmaßnahme“ und die Auswirkungen der Investition auf den Haushalt in der Anlage 4 „Auswirkungen der Investition“ dargestellt.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Martin Lürwer
Stadtrat

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Begründung

Das Vorhaben ist mit DSW21 abgestimmt. Es ist planerisch, genehmigungs- und förder technisch soweit entwickelt, dass erste vorbereitende Maßnahmen bereits Ende 2012 beauftragt werden können und insbesondere zur Einhaltung der mit der DB AG verabredeten mehrjährigen Baubetriebsplanung auch müssen.

Die Einzelheiten werden in Anlage 1 „Begründung/Erläuterung“, Anlage 2 „Plandarstellungen“, Anlage 3 „Daten zur Investitionsmaßnahme“ und Anlage 4 „Auswirkungen der Investition“ dargestellt.

Zuständigkeit

Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung (HS) der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Änderungsfassung vom 06.10.2011 zuständig. Die Anhörung der Bezirksvertretungen erfolgt auf Grundlage des § 37 Absatz 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Buchstabe k der Hauptsatzung.